

## **Förderrichtlinien des Marktes Peiting zur Betreuung von Kindern durch Tagespflegepersonen**

**Vom 25.04.2018**

### I. Ziel

Der Markt Peiting hat sich zum Ziel gesetzt, das Betreuungsangebot für Kinder weiter zu verbessern. Die Tagespflege ist dabei, neben institutionalisierten Betreuungsformen wie Krippen und altersgeöffneten Kindergärten, insbesondere für unter Dreijährige eine wichtige und sinnvolle Ergänzung des Betreuungsangebots.

Um Eltern, die dieses spezielle Betreuungsangebot nutzen möchten, das im Vergleich zu den anderen Betreuungsformen doch erheblich kostenintensiver ist, finanziell zu entlasten, fördert der Markt Peiting mit Wirkung ab dem 01.07.2018 die Inanspruchnahme von Tagespflegepersonen im Rahmen der nachstehenden Regelungen.

### II. Fördervoraussetzungen

Förderberechtigte Personen sind Eltern bzw. Elternteile, die ebenfalls wie die zu betreuenden Kinder, in Peiting den ersten Wohnsitz im Sinne des Meldegesetzes haben.

Gefördert wird ausschließlich die Inanspruchnahme von Tagespflegepersonen, die

- a) über eine entsprechende Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII des Landratsamtes Weilheim-Schongau verfügen, bzw. zumindest zum Zeitpunkt der Betreuung verfügen,
- b) die die Betreuungsleistung in Peiting erbringen bzw. erbrachten,
- c) einen maximalen Gebührensatz für die einzelne Betreuungsstunde von 4 EUR (exklusive Verpflegungskosten, Spielgeld etc.) von den Eltern bzw. Elternteilen erheben.

### III. Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt durch die Zahlung von zusätzlich 2 EUR je gebuchter und mit den Eltern / Elternteilen abgerechneter Betreuungsstunde direkt an die betreuende Tagespflegeperson.

### IV. Umsetzung der Förderung

Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Tagespflegeperson gegenüber dem Markt Peiting. Der Antrag ist monatlich im Nachhinein bis zum letzten des folgenden Monats zu stellen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Das Antragsformular ist bei der Marktverwaltung Peiting sowie auf der Internetseite [www.peiting.de](http://www.peiting.de) erhältlich.

Die Tagespflegeperson und die Eltern bzw. Elternteile des zu betreuenden Kindes bestätigen im Falle der Antragstellung auf dem Formblatt die Richtigkeit der gemachten Angaben, bezogen auf die in Anspruch genommenen und abgerechneten Betreuungsstunden, sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen (siehe Ziffer II).

Bei erstmaliger Antragstellung ist von der Tagespflegeperson gemeinsam mit dem Antragsformular, zudem die Tagespflegeerlaubnis vorzulegen.

Der Markt Peiting ist berechtigt, von der Tagespflegeperson bzw. den Eltern / Elternteilen weitere Nachweise anzufordern (z. B. Betreuungsverträge usw.) und die Auszahlung der Förderung von der fristgemäßen Vorlage dieser Nachweise abhängig zu machen.

## V. Rechtsanspruch auf Förderung

Bei dieser Förderung handelt es sich um freiwillige Leistungen des Marktes Peiting, auf die kein besonderer Rechtsanspruch besteht. Die Förderung ist dabei stets widerruflich und wird unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Förderrichtlinie gewährt insbesondere keinen Rechtsanspruch auf die Auszahlung der Förderung.

Die Gewährung der Förderung ist zunächst auf den Zeitraum **01.07.2018** bis **30.06.2021** befristet.

Es ist Sache der Tagespflegeperson, sich über die steuerlichen Auswirkungen der Inanspruchnahme der Förderung zu informieren und diese ggf. zu versteuern.

## VI. Schlussbestimmung

Der Markt Peiting weist darauf hin, dass mit der Auszahlung von Fördermitteln an die Tagespflegeperson, keine qualitative Wertung des Betreuungsangebotes durch den Markt Peiting verbunden ist und diesbezüglich auch keine Haftung seitens des Marktes Peiting übernommen wird.

Es ist ausschließlich Sache der Eltern / Elternteile, sich (vorab) über das gewählte Betreuungsangebot bzw. die Tagespflegeperson ausführlich zu informieren und einen entsprechenden Betreuungsvertrag abzuschließen.

Bei Rückfragen wird empfohlen, sich frühzeitig mit dem Familienbüro des Landkreises Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 10 a, 82362 Weilheim i. OB, Tel. Nr. 0881/681-1179 in Verbindung zu setzen.

Peiting, den 25.04.2018

**gez.**

Asam  
Erster Bürgermeister